

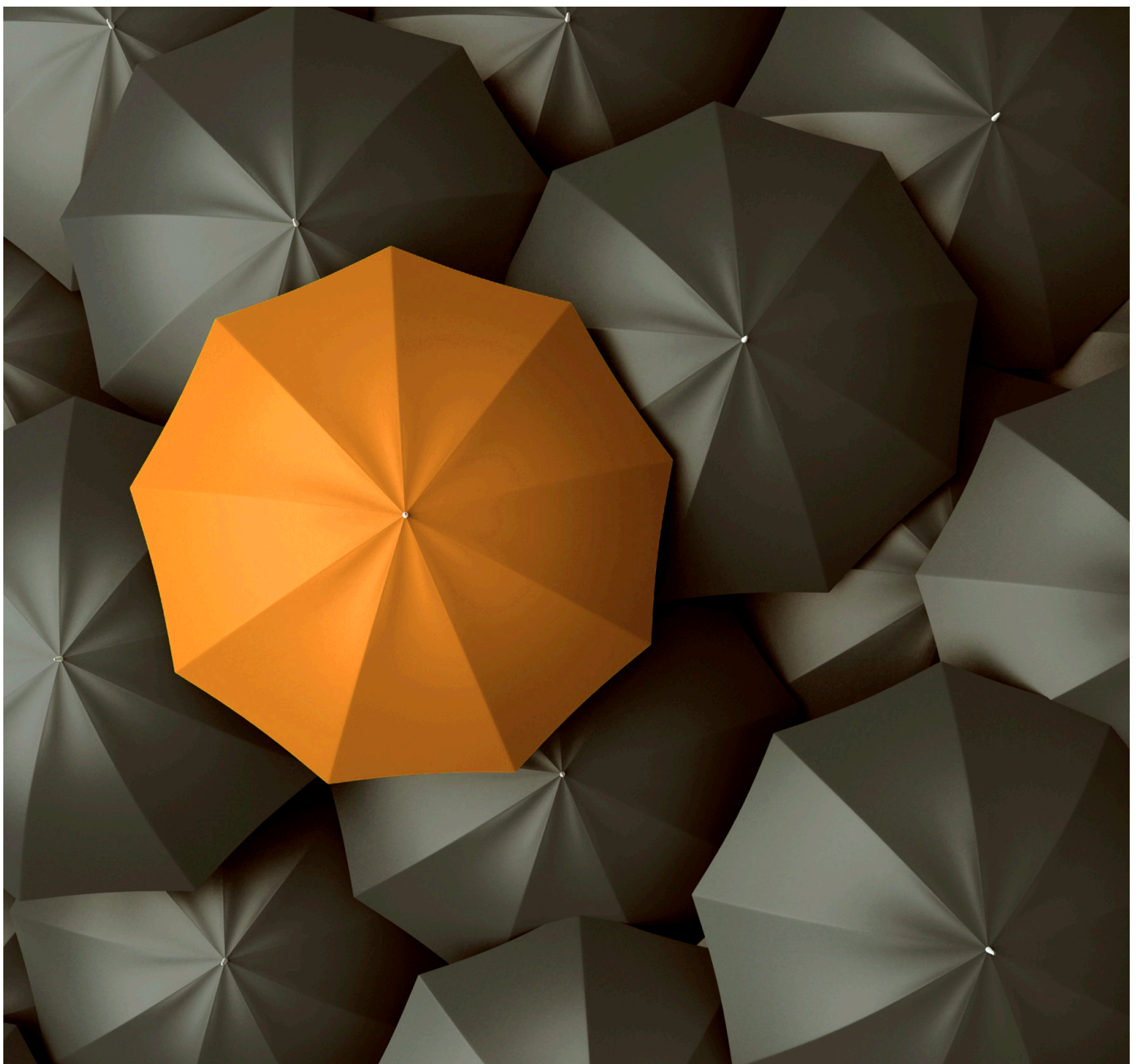
---

# SCHADENPRAXIS

01/2021

---

**Praxisfall: Regulierung eines Brandschadens an einer Arbeitsmaschine – Feste Meinung bei völliger Ahnungslosigkeit**



## VORWORT

Das Jahr 2020 endete mit einer sehr schwierigen Verhandlungsrunde bei der Verlängerung der Versicherungsverträge. Eine aus betriebswirtschaftlicher Sicht durchaus nachvollziehbare Begründung für Prämienhöhungen ist, dass die Gesellschaften die Chance haben wollen und müssen, Geld zu verdienen. Ein wesentlicher Faktor, der das Geld verdienen im konkreten Schaden beeinflusst, sind neben den Entschädigungen insbesondere auch externe Regulierungskosten. Seit einigen Jahren kommunizieren die Gesellschaften, dass man es sich nicht mehr leisten könne, großzügig zu regulieren und deshalb nur noch bedingungsge-mäß reguliere. Auch dagegen ist im Grundsatz nichts einzuwenden. Beobachten kann man, dass der Druck auf die betroffene Bereiche dieses Ziel umzusetzen, erheblich ist. Man trifft auch durchaus auf handelnde Personen, die sich durch besonderen Eifer profilieren wollen. Externe Dienstleister und Anwaltskanzleien haben schnell die Chance erkannt, das eigene Geschäftsmodell zu optimieren. Sie empfehlen sich, indem sie (vermeintlich) nachweisen, dass sie Einsparungen im Schaden generieren. Es werden Probleme und Einsparvolumina thematisiert, die es eigentlich gar nicht gibt, oder Sachverhalte behauptet und argumentiert, nur um den angeblichen eigenen Mehrwert zur Schau zu tragen. Mittel zum Zweck ist es dabei, die Einschätzungen oder besser Plattitüden zu benutzen, die gerne gehört werden. Leider gibt es dafür häufig keine Rechtsgrundlage oder, noch schlimmer, sie widersprechen geltender Rechtsprechung.

**Man kann die Ermittlung der Entschädigungshöhe nicht dem überlassen, der verpflichtet ist, sie zu zahlen. Auch nicht sei-nem „Sachverständigen“.**

Das gilt unabhängig von der Kostentragung. Die gute Nachricht ist, dass anfallende notwendige Kosten versichert sind. Die Regulierungspraxis reagiert ungehalten, weil es das eigene Profitcenter trifft und kontraproduktiv für Einsparungen ist. Die Entschädigungspflicht steht aber in den Policen.

Widerspricht der Makler oder Versicherungsnehmer, läuft es also nicht so, wie es aus Sicht der Regulierungspraxis laufen sollte, droht Ärger. Warum eigentlich? Warum kann man sich über unterschiedliche Auffassungen nicht sachlich austauschen? Die Antwort erscheint naheliegend: Unwissenheit. Verfügt das Gegenüber über die notwendigen Fachkenntnisse und kann er die eigene Position argumentieren, dann steht einem konstruktiven Austausch nichts im Wege. Problematisch wird es, wenn dem nicht so ist. Plattitüden, Drohungen und Eskalation sind die Folge. Daraus resultieren auch für die Gesellschaften Kosten und negative Auswirkungen auf Geschäftsbeziehungen und das Image. Ein Regulierer hat das einmal auf den Punkt gebracht: „Glauben Sie eigentlich, wir sind auf der Speckschwärte hierher geritten? Hören Sie auf mit der Rechtslage.“

Auf Versicherungsnehmerseite kann man sich nicht darauf verlassen, dass tatsächlich „bedingungs-gemäß“ reguliert wird, auch wenn das im Einzelfall so sein sollte. Man weiß nie, was kommt. Also wird man den Sachverhalt und die Schadenhöhe selbst ermitteln und dokumentieren müssen. Das bildet die Voraussetzung, um auf Augenhöhe, unter Beachtung der Rechtslage, der Interessen und der Geschäftsbeziehung ein Ergebnis zu verhandeln. Insbesondere Makler riskieren bei anderer Vorgehensweise die Kundenbeziehung und ein Haftungsproblem.

Wie ein solcher Fall in der Praxis aussieht, wie man damit umgehen kann und welche Kosten in dem Zusammenhang versichert sind, damit beschäftigt sich die Schadenpraxis 1/2021. Es bedarf eines Geschäftsprozesses, der auch den Versicherungsgesellschaften hilft. Vielleicht nicht den derzeit profitierenden Beteiligten.

**Laufen lassen und abwarten ist keine Alternative.**

Viel Spaß beim Lesen. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen.

Harald Vollgraf

# Praxisfall: Regulierung eines Brandschaden an einer Arbeitsmaschine. Feste Meinung bei völliger Ahnungslosigkeit.

## Sachverhalt - Der Fall ist einfach

Eine größere Arbeitsmaschine ist von einem ersatzpflichtigen Brand betroffen. Der Anschaffungspreis liegt bei ca. 300.000 € - 400.000 €. Die ersten Reparaturkostenschätzungen des üblicherweise mit der Wartung betrauten Betriebes belaufen sich auf 80.000 €. Der Makler bietet dem Versicherer an, gemeinsam einen technischen Experten zu benennen, der die Umstände des Schadenfalles prüft und anschließend notwendige Reparaturmaßnahmen ermittelt, die Angebotseinholung und Auftragsvergabe koordiniert und letztendlich auch die instandgesetzte Maschine abnimmt. Der Versicherer lehnt diesen Vorschlag ab und teilt mit, dass er seinerseits einen Sachverständigen beauftragen würde. So weit so gut.

## Schadenregulierungspraxis live – das Selbstverständnis der Beteiligten

Einen Tag später meldet sich der Sachverständige (es gab auch schon Fälle, wo Sachverständige einfach bei dem Unternehmen vor der Tür standen) und teilte mit, er sei in eineinhalb Stunden vor Ort. Der Sachbearbeiter des Maklers wies den Sachverständigen darauf hin, dass der Besuchstermin zu koordinieren sei. Der Versicherungsnehmer müsse die Gelegenheit haben, entsprechend zu planen und außerdem solle auf Seiten des Versicherungsnehmers ebenfalls ein technischer Experte am Ortstermin teilnehmen. Entsprechend informierte der Sachbearbeiter den zuständigen Mitarbeiter beim Versicherer. Dieser war entrüstet und ließ verlauten, der Versicherungsnehmer sei zur Mitwirkung verpflichtet. Es stehe dem Versicherer und seinem Sachverständigen frei zu entscheiden, wann es in die Planung passe, einen Ortstermin wahrzunehmen. Außerdem würden die Kosten für den Sachverständigen des Versicherungsnehmers nicht entschädigt. Sie sind erstaunt? Wir auch. Immer wieder aufs Neue...

## Der Ärger nimmt seinen Lauf...

Auf Seiten des Versicherers schaltete sich nun der zuständige „Großschadenregulierer“ ein. Der Makler beauftragte die Peritos GmbH, die Umstände des Schadenfalles zu ermitteln und anschließend die genannten notwendigen Tätigkeiten (Angeboteinholung, Auftragsvergabe, Überwachung der Arbeiten und Abnahme) zu übernehmen. Hintergrund für die Beauftragung war, dass ein Telefonat zwischen dem Großschadenregulierer und dem Sachbearbeiter des Maklers nicht nur erfolglos, sondern überaus ärgerlich verlief. Der Sachbearbeiter monierte, dass er nicht ausreden durfte und der Großschadenregulierer ihm mit Kündigung

des Vertrages gedroht habe: Man sei dann wohl nicht der richtige Partner für solch einen Vertrag. Er würde nur das entschädigen, was bedingungsgemäß zu entschädigen sei und er erwarte, dass der Versicherungsnehmer und der Makler ihren Pflichten nachkommen. Was bedingungsgemäß zu entschädigen sei, ermittle der öffentlich bestellte Sachverständige, den er beauftragt habe.

## Irrtümer haben ein langes Leben

Der zuständige Schadenmanager der Peritos GmbH nahm daraufhin Kontakt zu dem Großschadenregulierer auf, um doch noch eine gemeinsame Vorgehensweise zu vereinbaren. Allerdings kam auch der Schadenmanager kaum zu Wort. Was der Großschadenregulierer unter bedingungsgemäßer Entschädigung und Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers verstand, teilte er mit deutlichen Worten und aus voller Überzeugung erneut mit:

Der Versicherer habe einen Sachverständigen beauftragt, der den Schaden aufnehmen und die Schadenhöhe ermitteln solle. Auf dieser Basis würde der Schaden bedingungsgemäß entschädigt. Der Versicherungsnehmer könne gerne einen, zwei oder auch drei Sachverständige beauftragen. Die Kosten hierfür würde der Versicherer aber nicht übernehmen. Da der Versicherer einen Sachverständigen beauftragt habe, sei es nicht geboten, dass der Versicherungsnehmer auch Sachverständige beauftrage. Im Übrigen sei es Aufgabe des Versicherungsmaklers, den Schaden für den Versicherungsnehmer zu begleiten. Dafür würde der Versicherungsmakler schließlich bezahlt. Auch der Versicherer würde dem Makler hier nicht irgendwelche Zusatzkosten entschädigen. Das gelte auch für den Fall, dass der Makler andere Unternehmen für den Versicherungsnehmer beauftrage. Ausdrücklich wies der Großschadenregulierer darauf hin, dass der Versicherungsnehmer zur Schadenminderung verpflichtet sei. Er habe den Schaden klein zu halten. Und wenn er dagegen verstoße, habe dies Konsequenzen. Im Übrigen liege ihm bisher ein Kostenvoranschlag vor. Das sei nicht ausreichend. Er benötige drei Angebote, und diese seien dem Sachverständigen zur Verfügung zu stellen.

Fazit: Ein wildes Durcheinander von Plattitüden, die sich in der Regulierungspraxis etabliert haben und bei denen es an jedweder Rechtsgrundlage fehlt.

### Wie sag` ich es dem Unwissenden

Der Schadenmanager von Peritos unternahm den Versuch, eine Eskalation zu vermeiden, denn der Versicherungsnehmer hat kein Interesse an Streitigkeiten, sondern möchte eigentlich nur seine Arbeitsmaschine reparieren und das möglichst zügig, da er sie in der Produktion benötigt. Der Makler hat auch nur ein einziges Interesse. Er möchte, dass der Schaden zur Zufriedenheit seines Versicherungsnehmers abgewickelt wird. Eigentlich müsste der Makler ein weitergehendes Interesse haben, nämlich eine bedingungsgemäße Regulierung. Dies ist ihm in der Praxis allerdings nicht immer bewusst., Insbesondere gilt das für die bearbeitenden Sachbearbeiter. Stellt sich nämlich im Nachhinein heraus, dass dem Versicherungsnehmer eine höhere Entschädigung zugestanden hätte, kehrt sich die Zufriedenheit schnell in Unzufriedenheit und die Kundenbeziehung ist gefährdet - ganz abgesehen vom Haftungsrisiko.

Der Schadenmanager verzichtete in unserem Praxisfall also darauf, die Rechtslage umfangreich darzulegen und fragte lediglich nach, worauf der Großschadenregulierer seine Einschätzung denn stütze.

### Frappierend klare und einfache, aber leider falsche Antwort:

Der Großschadenregulierer musste nicht überlegen. Er empfahl dem Schadenmanager einen Blick in die Bedingungen. Dort sei geregelt, dass nur notwendige Reparaturkosten zu entschädigen seien und er würde nur bedingungsgemäß entschädigen.

Der Schadenmanager wagte eine weitere vorsichtige Nachfrage dahingehend, wo denn in den Bedingungen stünde, was unter „notwendig“ zu verstehen sei und woraus der Großschadenregulierer seine Einschätzung ableite. Auch hier kam die Antwort aus voller Überzeugung wie aus der Pistole geschossen. Der Großschadenregulierer habe mehr als zwanzig Jahre Erfahrung in der Sachversicherung. Er wisse, was notwendig sei und was nicht. Das habe er ja nun ausreichend dargelegt und er würde das entschädigen, was sein Sachverständiger ermitteln würde. Man habe jetzt auch lange genug diskutiert und offensichtlich wolle man (Versicherungsnehmer, Makler und Peritos) ja offensichtlich beim ersten größeren Schaden gleich Ärger machen. Er biete an, den Vertrag (der erst vor einigen Monaten geschlossen wurde) rückwirkend zu stornieren. Es wäre besser das Gespräch zu beenden und er würde das weitere Gespräch jetzt aufzeichnen.

### Die Rechtslage ist eindeutig

Der Schadenmanager unternahm einen letzten vorsichtigen Versuch und stimmte einer Aufzeichnung zu. Er bat darum, einige Bedenken äußern zu dürfen, die da waren:

Es sei nicht so, dass der Versicherer oder sein Sachverständiger die Entschädigungshöhe einseitig festlege.

Die angesprochene Schadenminderungspflicht betreffe die Vermeidung einer Vergrößerung des Schadens und nicht eine Minderung des eingetretenen Schadens. Dies sei doch eigentlich unstrittig.

Nach der gängigen Rechtsprechung des BGH seien Kosten für begleitende Tätigkeiten wie Ermittlung notwendiger Reparaturmaßnahmen, Angebotseinholung und Begleitung der Wiederherstellung doch als Teil der Reparaturkosten anerkannt.

Bei der Frage darüber, was denn notwendige Kosten seien habe der BGH in diversen Urteilen die Grenzen aufgezeigt und es würde sich von daher anbieten zu diskutieren, ob die Voraussetzungen in dem konkreten Schaden vorliegen oder wie eine einvernehmliche Lösung aussehen könne (Beauftragung eines gemeinsamen Experten).

Der Versicherer habe das Recht, einen Sachverständigen zur Versicherungsfallprüfung zu beauftragen, aber das habe keine Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers.

Selbstverständlich gäbe es eine Mitwirkungspflicht für den Versicherungsnehmer, aber keinesfalls gibt es eine Pflicht, mindestens drei Angebote vorlegen zu müssen oder überhaupt Angebote zum Nachweis der Schadenhöhe einholen zu müssen. Gleichwohl könne man darüber ja reden, wenn es versichererintern eine derartige Vorgabe gibt.

Es sei doch sicher zielführend einen gemeinsamen Weg zu vereinbaren, der die Interessen aller Beteiligten berücksichtigen würde.

Zum ersten Mal in dem Telefonat war der Großschadenregulierer sprachlos. Allerdings nicht ohne sofort die Lösung zu präsentieren. Er werde das Gespräch jetzt beenden und das Ergebnis der Begutachtung durch seinen Sachverständigen abwarten. Danach könne man dann wieder telefonieren.

Und nun?

Man kann als Makler so vorgehen, wie die Masse der Makler aus gewohnter Tradition vorgeht. Man kann diese Diskussionen und den vorprogrammierten „Ärger“ dadurch vermeiden, dass man direkt zu Beginn dem vermeintlichen Sachverständigen die Möglichkeit gibt, die Maschine zu begutachten, als Makler selber gar nicht teilnimmt sondern den Termin nur seinem Kunden aufgibt und das Ergebnis abwartet. Liegt dann das Gutachten vor, kann man es dem Versicherungsnehmer mit der Entscheidung des Versicherers zur Verfügung stellen und informieren, dass dies die bedingungsgemäße Entschädigung ist, die nunmehr zur Auszahlung kommt.

## Ein hohes Risiko für Kundenbeziehung und Maklerhaftung

Diese Vorgehensweise nach dem Motto "haben wir ja immer so gemacht" birgt in der heutigen Zeit erhebliche Risiken. Vermutlich haben alle Makler schon die Erfahrung gemacht, dass in den Gutachten unberechtigte Abzüge vorgenommen werden oder gewisse Bestandteile als nicht entschädigungspflichtig eingestuft werden und, dass darüber hinaus auch Fragen zur grundsätzlichen Entschädigungspflicht aus Sicht des Versicherungsnehmers negativ thematisiert werden. Es geht um vermeintliche Verstöße gegen Wartungsvorschriften oder sonstige Obliegenheiten, um die Behauptung, dass die Sache sowieso schon keinen Wert mehr hatte oder dass andere Ereignisse mitgewirkt haben, was zu einem Abzug führen muss. Beides macht das Gutachten in höchstem Maße angreifbar. Der Versicherungsnehmer erwartet zu recht, dass der Makler jetzt seine Interessen vertritt.

### Jetzt beginnt das richtige Dilemma

Ein solches Gutachten an den Versicherungsnehmer weiterzugeben, möglicherweise mit der Empfehlung, es zu akzeptieren, birgt gleich zwei Risiken. Da die Abzüge und vermeintlichen Einschränkungen in den letzten Jahren deutlich zugenommen haben, führt das Ergebnis auch zunehmend zur Unzufriedenheit bei den Versicherungsnehmern. Mit etwas Glück fragt der Versicherungsnehmer bei seinem Makler nach und holt sich nicht gleich eine andere Meinung bei einem Wettbewerber oder gar bei einem Rechtsanwalt ein. Der Sachbearbeiter des Maklers kontaktiert dann in der Regel den Schadensachbearbeiter oder den Großschadenregulierer, um Bedenken anzumelden. Häufig fehlt es allerdings schon an dem nötigen Fachwissen und der Erfahrung, um diese Bedenken auch methodisch korrekt zu begründen. Das Argument aus der Vergangenheit, wenn hier jetzt nicht vernünftig reguliert wird, decke ich den Vertrag um, hat in der heutigen Marktsituation nur noch wenig Durchschlagskraft. Im Übrigen ist es nicht nur menschlich, sondern es zeigt auch die Erfahrung, dass der Schadensachbearbeiter oder Großschadenregulierer von einer einmal eingenommenen Meinung bzw. dem Gutachten nicht abweicht. Es ist nicht davon auszugehen, dass er sich freut, dass man ihn darauf hingewiesen hat, dass eine bedingungsgemäße Entschädigung anders aussieht. Die gängige Argumentation ist, dass der beauftragte Sachverständige das Ergebnis festgestellt habe und man werde dieses entschädigen und nicht mehr. Häufig kommt noch der Hinweis, dass es sich ja schließlich um einen öffentlich bestellten Sachverständigen handele. Es ist müßig darauf hinzuweisen, dass auch dies eine Aussage ohne Wert ist. Auch öffentlich bestellte Sachverständige, die für den Versicherer tätig werden, sind lediglich Parteigutachter. Ihre Darlegungen sind ohne jede Beweiskraft. Sie gelten als besonders detaillierter Vortrag der jeweiligen Partei. Dies gilt auch, obwohl die subjektive Bewertung der Sachverständigen bezüglich der eigenen Bedeutung häufig eine andere ist.

## Das Kettenkarussell

Üblicherweise beginnt die Sache nun, sich im Kreis zu drehen. Es kommt zu keiner Entscheidung. Unzählige Wiedervorlagetermine werden gesetzt. Eine Erinnerung jagt die andere mit der Folge, dass der Versicherungsnehmer irgendwann nachfragt, was denn eigentlich der Schadensfall aus dem letzten Jahr macht. Das Unzufriedenheitspotential und daraus resultierende Risiken steigen. Spätestens jetzt wird die nächsthöhere Ebene beim Makler eingeschaltet, die ihrerseits ihre Ansprechpartner beim Versicherer kontaktiert. Aber auch hier zeigt die Erfahrung, dass auch noch so wohlgesonnene Maklerbetreuer oder Abteilungsleiter die Entscheidung der operativen Ebene in der Regel nicht revidieren können oder wollen. In einem Teil der Fälle gelingt es dann, Vergleichslösungen zu finden, die nicht immer im Interesse des Versicherungsnehmers sind und schon gar nicht in der Höhe der bedingungsgemäß vereinbarten Entschädigung. Gleichwohl kann es andere Argumente geben, die es erforderlich machen, einen solchen Vergleich zu akzeptieren – wie zum Beispiel schwer versicherbare Risiken. Die Entscheidung darüber wird allerdings der Versicherungsnehmer treffen müssen, nachdem man ihm die Gesamtsituation und die Chancen und Risiken erläutert hat.

### Und die Moral von der Geschicht'?

Man wird die grundsätzliche Situation und auch die eingefahrenen Positionen nicht von jetzt auf gleich umkehren können. Es ist notwendig, auch auf Versicherungsnehmerseite Prozesse zu etablieren, die den geschilderten Abläufen und Interessen Rechnung tragen. Ein solcher Prozess beginnt bei der Ermittlung der Sachverhalte und der Feststellung der für die Entschädigungspflicht und -höhe relevanten Fakten, umfasst die sachlich und methodisch korrekte Begründung von Rechtspositionen und die detaillierte Dokumentation, um im Falle eines Scheiterns von Verhandlungen (was niemand will) zügig eine schlüssige Geltendmachung zu ermöglichen. Einen besonderen Stellenwert in diesem Prozess muss eine mehrstufige Verhandlungs- und Eskalationsstrategie einnehmen. Weder Versicherer noch Versicherungsnehmer und auch nicht die Makler haben im Ausgangspunkt Interesse daran, den Gerichtsweg zu beschreiten. Es muss gelingen, die Argumentationen zu versachlichen, allerdings unter Beachtung geltender Rechtsprechung und nicht auf Basis von Gefühlen Einzelner. Auf dieser Basis wird man dann sicher auch akzeptable Vergleichslösungen erreichen. Eine solche Vorgehensweise ist im Interesse der Unternehmen, der Makler und auch der Versicherer, die ihrerseits Sachverständigen- und interne Kosten einsparen.

Nicht jeder Versicherungsmakler verfügt über das notwendige Fachwissen oder die entsprechenden Ressourcen und die Erfahrung, um alle Bestandteile eines solchen Prozesses im Rahmen seines „Kerngeschäftes“ auch tatsächlich leisten zu können. Hier bieten sich dann entsprechende Kooperationen an.

### Welche Kosten sind nun zu entschädigen?

Entgegen der festen Meinung unseres Großschadenregulierers ist die Frage, wie ein Versicherungsmakler vergütet wird oder wen der Versicherungsnehmer tatsächlich mit Dienstleistungen oder einer Wiederherstellung beauftragt für die Frage der Entschädigungspflicht aus dem Versicherungsvertrag völlig unbedeutend. Der Versicherungsvertrag regelt die Entschädigung von Kosten auf Basis der Bestimmungen. Die Berechnung dieser Kosten hat vom Grundsatz her abstrakt zu erfolgen. Es ist auch völlig unerheblich, ob ein Makler Kooperationspartner, Schwester- oder Tochtergesellschaften einschaltet oder der Versicherungsnehmer diese beauftragt. Auch Versicherungsgesellschaften haben den Wunsch, zu ihrem Unternehmen gehörende Sanierungs- oder Dienstleistungsbetriebe in die Schadenregulierung einzubinden oder sie bieten sogar entsprechende Produkte an, wie die Kfz-Versicherung, wo eine Werkstattbindung vorgesehen ist. All dies ist zulässig und hat keine Einwirkung auf die Entschädigungspflicht.

Ingenieurdienstleistungen oder der Einsatz von sonstigen Dienstleistungen sind dann zu entschädigen, wenn die Voraussetzungen des § 85 VVG oder entsprechender vertraglicher Bestimmungen bzw. die Voraussetzungen in den Bedingungen zu entschädigungspflichtigen Kosten, insbesondere notwendigen Reparaturkosten, gegeben sind. Den Maßstab setzt nicht das, was der jeweilige einzelne Sachbearbeiter für notwendig oder geboten hält, oder was man immer schon nicht entschädigt hat, sondern das, was Literatur und letztendlich Rechtsprechung vorgeben oder worauf man sich im besten Fall einvernehmlich verständigt.

Sprechen Sie uns an und folgen Sie uns



Unsere Homepage -  
Kontaktieren Sie uns!



 Besuchen Sie  
uns auf LinkedIn!

Herausgeber: Peritos GmbH, Sternstraße 7, 59269 Beckum

Redaktion: Harald Vollgraf



---

## Großschäden

### Unsere Consultants beraten in komplexen Schadenfällen zu allen Fragestellungen

Unternehmen // Inhouse-Broker // Versicherungsmakler

### Unsere technische Experten (Sachverständigen) arbeiten koordiniert und unter einheitlicher Leitung

Sachverständige für Gebäude // Betriebseinrichtung // Betriebsunterbrechung

Unser Schadenmanagement ist Teil Ihres Business Continuity Managements

### Gemeinsam erreichen wir Ihre Ziele!

Wir schaffen Transparenz und Effizienz

---

## Mittlere Schäden

Für die Abwicklung mittlerer Schäden bieten wir Rahmenvereinbarungen mit defiertem Geschäftsprozess und vor Ort Regulierung

---

## Unsere Leitlinien

- Wir begegnen Versicherern und ihren Sachverständigen auf Augenhöhe und argumentieren fachlich fundiert – immer im Sinne des Versicherungsnehmers.
- Wir arbeiten ausschließlich für Versicherungsnehmer, nicht für Versicherer, und partnerschaftlich an der Seite des Inhouse-Brokers oder Maklers
- Wir bereiten Entscheidungen vor und sprechen klare Empfehlungen aus

---

## Audits

Unsere präventiven Audits zeigen Schwachstellen auf und stellen sicher, dass Ihr Unternehmen für den Ernstfall gerüstet ist.

Sachverständigenleistungen, Schadenfeststellungskosten und weitere durch uns entstehende Kosten sind in aller Regel umfassend in der Police versichert. Gerne erläutern wir Ihnen unser interessantes Vergütungsmodell.

### Sprechen Sie uns an!

Harald Vollgraf

+49 2521 29909-20

hvollgraf@peritos-gmbh.de

Peritos GmbH, Sternstraße 7, 59269 Beckum



Unsere Homepage -  
Kontaktieren Sie uns!



 Besuchen Sie  
uns auf LinkedIn!